

Straßenbau.

E. Richter.

Die Neuherstellung und die Unterhaltung der öffentlichen Straßen Hamburgs erfolgen durch das Ingenieurwesen der Baudeputation auf Staatskosten. Die Eigentümer der an solche Straßen angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, sobald sie das Frontrecht an einer neuen, vom Staate hergestellten Straße erwerben, dem Staate die Kosten der Straßenanlage zu ersetzen. Ausgenommen sind diejenigen Eigentümer, die ihre Grundstücke

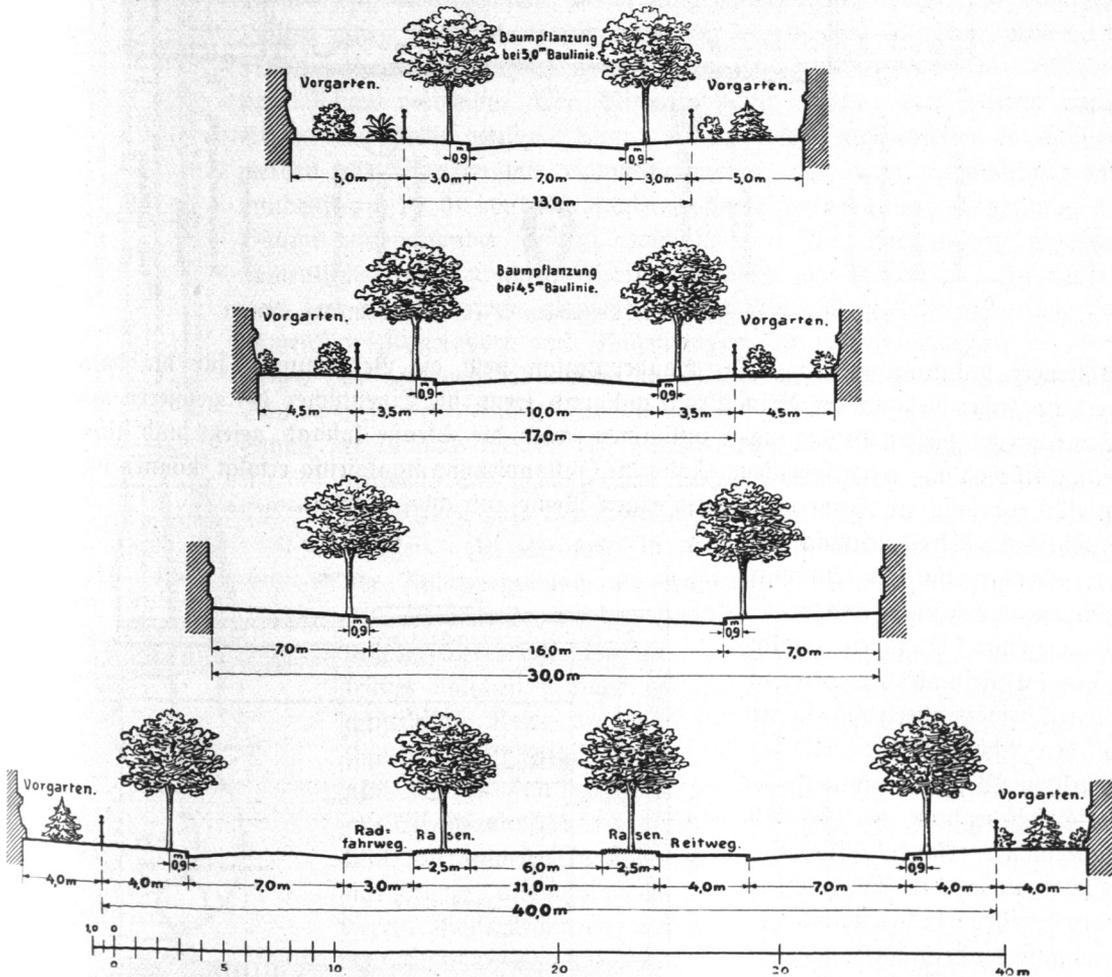


Abb. 260 bis 263. Einteilung der Straßen mit einer Breite von 13 bis 40 m

vom Staate nach Herstellung der Straße erwerben. Die zu ersetzenden Kosten umfassen sowohl den Wert der für die Straße einschließlich der Fußwege verwendeten Flächen, als auch die Kosten für ihre Herstellung und Pflasterung einschließlich des Anschlusses an einmündende andere Straßen und Plätze. Nicht eingerechnet werden die Kosten der Ziele und der Fußwegbefestigung, für die die Bezahlungspflichten anderweitig geregelt sind. Beträgt die Straßenbreite mehr als 17 m, so werden nur diejenigen Kosten berechnet, die die Herstellung in nur 17 m Breite erfordert haben würde. An Stelle der Barzahlung kann eine während 30 Jahren mit 6% vom Kapital zu erhebende Rente treten.